

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

**An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO - Anwender und  
die Fachverbände des DWBO**

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
Siegling.C@dwbo.de

26.11.2009

**Rundschreiben 03/09  
Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

**hier: I. Beschlüsse  
II. Sonstige Hinweise**

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Susanne Kahl-Passoth  
Thomas Dane

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Evangelische Darlehns-  
genossenschaft Kiel eG  
Kto 29 904  
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft  
Kto 311 56 00  
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

## **I. Veröffentlichung von Beschlüssen**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Folgender Beschluss wurde am 13. November 2009 vom paritätisch besetzten Schlichtungsausschuss der AK DWBO gemäß 16 Abs. 7 ARRO DWBO abschließend gefasst:

## **Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte (Ergänzung der Anlage 1 der AVR)**

### Vorbemerkungen:

Nachfolgender Eingruppierungsvorschlag basiert auf der aktuellen Abschluss- und Graduierungssituation von Lehramtsabsolventinnen und Absolventen von Hochschulen. Diese absolvieren ein wissenschaftliches Hochschulstudium.

Wegen der historisch unterschiedlichen Ausgangssituation von Lehrerinnenausbildungen und Struktur von Lehrerinnenausbildungsstätten, insbesondere in den neuen Bundesländern, sind in folgendem Eingruppierungsvorschlag die jeweiligen Altabschlüsse und Graduierungen als gleichwertig zu betrachten und gleichwertig einzugruppieren, die von Ihrem Ausbildungsziel unmittelbar in die Tätigkeit einer Lehrerin oder Lehrers einer bestimmten Schulform führten. Dies betrifft insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Lehrerbildungsinstituten.

## 1. Lehrkräfte an allgemein bildenden weiterführenden Schulen

- 1A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe I oder II mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und zweitem Staatsexamen in mindestens zwei Fächern an allgemein bildenden weiterführenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe  
Bezeichnung: Lehrer/in am Gymnasium

### **EG 12**

- 1B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe I mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und zweitem Staatsexamen in mindestens zwei Fächern an allgemein bildenden weiterführenden Schulen  
Bezeichnung: Lehrer/in

### **EG 11**

- 1C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe I oder II mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium ohne zweites Staatsexamen für mindestens ein Fach mit Unterrichtsgenehmigung an allgemein bildenden weiterführenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe  
Bezeichnung: Lehrer/in

### **EG 10**

- 1D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe I mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium in mindestens einem Fach ohne zweites Staatsexamen mit Unterrichtsgenehmigung an allgemein bildenden weiterführenden Schulen  
Bezeichnung: Lehrer/in

### **EG 10**

## 2. Lehrkräfte an beruflichen Schulen

- 2A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe II mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium in mindestens zwei Fächern und zweitem Staatsexamen an beruflichen Schulen und Unterrichtsgenehmigung des Kultusministeriums  
Bezeichnung: Lehrer/in an einer beruflichen Schule...z.B. Fachschule ...

### **EG 12**

- 2B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundarstufe II mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium in mindestens einem Fach ohne zweites Staatsexamen an beruflichen Schulen und einer Unterrichtsgenehmigung durch das Kultusministerium für mindestens zwei Fächer, Lernfelder o. ä.  
Bezeichnung: Lehrer/in an einer beruflichen Schule...z.B. Fachschule ...

### **EG 11**

- 2C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Sekundärstufe II mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium in mindestens einem Fach ohne zweites Staatsexamen an beruflichen Schulen und einer Unterrichtsgenehmigung durch das Kultusministerium für nur ein Fach / Lernfeld o. ä.  
Bezeichnung: Lehrer/in an einer beruflichen Schule / Fachschule ...

**EG 10**

- 2D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer unterstützenden Lehrkraft für Praxisunterrichtung und Praxisbegleitung ohne abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, aber mit mindestens dreijähriger staatlich anerkannter Fachausbildung an beruflichen Schulen und ohne oder mit einer eingeschränkten Unterrichtsgenehmigung.  
Bezeichnung: Pädagogische Fachkraft

**EG 8**

### 3. Lehrkräfte an Grundschulen

- 3A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Grundschulen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und zweitem Staatsexamen in mindestens zwei Fächern  
Bezeichnung: Grundschullehrer/in

**EG 11**

- 3B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Grundschulen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium ohne zweites Staatsexamen in mindestens einem Fach und einer Unterrichtsgenehmigung  
Bezeichnung: Lehrer/in

**EG 9**

- 3C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Grundschulen mit einer einschlägigen, mindestens dreijährigen Fachausbildung mit mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung und einer Unterrichtsgenehmigung  
Bezeichnung: Pädagogische Fachkraft

**EG 8, 5 (EG 8 + 50 % der Differenz zwischen EG 8 und EG 9)**

- 3D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft ohne erstes oder zweites Staatsexamen mit einer einschlägigen, mindestens dreijährigen Fachausbildung auf Fachschulebene und einer Unterrichtsgenehmigung  
Bezeichnung: Pädagogische Fachkraft

**EG 7**

### 4. Lehrkräfte an Sonder- und Förderschulen

- 4A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung in mindestens zwei Fächern und zweitem Staatsexamen als Sonder- bzw. Förderschullehrer  
Bezeichnung: Sonderschullehrer/in

**EG 11**

- 4B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit einem abgeschlossenem Lehramtsstudium Sonderschule in mindestens zwei Fächern ohne zweites Staatsexamen mit Unterrichtsgenehmigung  
Bezeichnung: Lehrer/in

**EG 10**

- 4C. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und zweitem Staatsexamen in mindestens zwei Fächern für eine andere Schulform und Unterrichtsgenehmigung  
Bezeichnung: Lehrer/in

**EG 10**

- 4D. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen mit einer einschlägiger, mindestens dreijähriger Fachausbildung, mit zusätzlicher mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischen Zusatzausbildung und einer Unterrichtsgenehmigung  
Bezeichnung: pädagogische Fachkraft

**EG 8, 5 (EG 8 + 50 % der Differenz zwischen EG 8 und EG 9)**

- 4E. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit einer Lehrkraft an Sonder- / Förderschulen ohne erstes oder zweites Staatsexamen mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Fachausbildung auf Fachschulebene und erteilter Unterrichtsgenehmigung  
Bezeichnung: pädagogische Fachkraft

**EG 7**

5. Dozenten und Lehrkräfte an Altenpflegeseminaren, Krankenpflegeschulen o.ä., Fort- und Weiterbildungseinrichtungen etc., die nicht der Schulaufsicht der Kultusministerien unterliegen

- 5A. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit als Dozent und Lehrkraft an Altenseminaren, Krankenpflegeschulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen etc., die nicht der Schulaufsicht der Kultusministerien unterliegen und keiner Unterrichtsgenehmigung von dort bedürfen, mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium  
Bezeichnung: Dozent/in

**EG 10**

- 5B. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit als Dozent und Lehrkraft an Altenseminaren, Krankenpflegeschulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen etc., die nicht der Schulaufsicht der Kultusministerien unterliegen, mit anerkannter mindestens dreijähriger Fachausbildung  
Bezeichnung: Dozent/in

**EG 8**

**Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2010**

Der Veröffentlichung sind Erläuterungen der Geschäftsstelle beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth  
Direktorin

## II. Erläuterungen

### Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte

#### (Ergänzung der Anlage 1 der AVR)

Der abschließende Beschluss des paritätisch mit Dienstgeber- und Dienstnehmern besetzten Schlichtungsausschusses nach der Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) über die Eingruppierung von Lehrkräften im Bereich des DWBO vom 13. November 2009 ist wie folgt begründet:

Mit Beschluss vom 26.09.2007 zur ab 01.01.2008 gültigen novellierten AVR im Bereich des DWBO wurde abweichend von den Regelungen im Bereich der AVR DWBO EKD in der Anlage 1 die Vorbemerkung zu den Anmerkungen (Herausnahme der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Privatschulen in diakonischer Trägerschaft aus dem Geltungsbereich des Eingruppierungskataloges und Verweis auf die jeweils geltenden Bestimmungen für die im Dienst der Länder im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) gestrichen.

Ab dem 01.01.2010 werden Lehrkräfte der Diakonie nach diesem Eingruppierungskatalog in die Entgeltgruppen der AVR DWBO eingruppiert und entsprechend vergütet. Die neuen Sonderregelungen für die Lehrereingruppierung unterscheiden - anders als die Tarifregelungen für Lehrer im öffentlichen Dienst - auch nicht mehr danach, ob eine Lehrkraft ihre Ausbildung im ehemaligen Ostdeutschland absolviert hatte oder ob eine Westausbildung vorliegt.

Die bislang für Lehrkräfte der Diakonie geltende Orientierung am Tarifrecht des jeweiligen Bundeslandes ist damit beendet. Sie hatte dazu geführt, dass vergleichbare Lehrtätigkeiten unterschiedlich vergütet wurden, weil sich die Lehrervergütung in den Ländern unterschied.

Tarifrechtlich war die Schaffung von einer eigenen Eingruppierungsregelung für Lehrkräfte innerhalb der AVR DWBO erforderlich geworden, weil deren Eingruppierungssystematik die Vielfalt der Tätigkeit von Lehrkräften nicht adäquat widerspiegelte. Der nunmehr beschlossene Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte ergänzt die Anlage 1 AVR DWBO und ermöglicht die Zuordnung entsprechend der Regelung des § 12 AVR DWBO.

gez. Christian Siegling

Leiter der Geschäftsstelle der AK DWBO